

<p><b>Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Offenburg</b></p> <p>vom Gemeinderat beschlossen am 20.02.1995</p>	<p><b>Satzung der Feuerwehr Offenburg (Entwurf)</b></p> <p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwegesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am ..... folgende Satzung beschlossen.</p> <p><b>Inhaltsverzeichnis</b></p> <p><b>§ 1 Name und Gliederung der Feuerwehr Offenburg</b> .....</p> <p><b>§ 2 Aufgaben (§ 2 FwG)</b> .....</p> <p><b>§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr</b> .....</p> <p><b>§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes</b> .....</p> <p><b>§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr</b>.....</p> <p><b>§ 6 Altersabteilungen</b> .....</p> <p><b>§ 7 Jugendfeuerwehr</b> .....</p> <p><b>§ 8 Spielmanns- und Fanfarenzug</b>.....</p> <p><b>§ 9 Ehrenmitglieder und Ehrungen</b>.....</p> <p><b>§ 10 Organe der Feuerwehr</b>.....</p> <p><b>§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandanten und Stellvertreter</b> .....</p> <p><b>§ 12 Unterführer</b> ..... Fehler! Textmarke nicht de</p> <p><b>§ 13 Protokollführer, Schriftführer, Kassenverwalter, ehrenamtliche Gerätewarte</b> .....</p> <p><b>§ 14 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse</b> .....</p> <p><b>§ 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen</b> .....</p> <p><b>§ 16 Wahlen</b>.....</p> <p><b>§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)</b> .....</p> <p><b>§ 18 Inkrafttreten</b>.....</p>
--	---

<b>§1</b>	<b>§ 1</b>
<p style="text-align: center;"><b>Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Freiwillige Feuerwehr Offenburg, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Offenburg ohne eigene Rechtspersönlichkeit.</li> <li>2. Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) den aktiven Abteilungen in Offenburg (mit 5 Löschzügen) Bohlsbach Bühl Elgersweier Fessenbach Griesheim Rammersweier Waltersweier Weier Windschlag Zell-Weierbach Zunsweier</li> <li>b) den Altersabteilungen in Offenburg Bohlsbach Bühl Elgersweier Fessenbach Griesheim Rammersweier Waltersweier Weier Windschlag Zell-Weierbach Zunsweier</li> <li>c) der Jugendabteilung</li> <li>d) den Spielmanns- und Fanfarenzügen in Offenburg Waltersweier Zell-Weierbach.</li> <li>e) Zur Feuerwehr gehören auch die Helfer des Katastrophenschutzes, die Angehörige der Feuerwehr Offenburg sind.</li> </ol> </li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>Name und Gliederung der Feuerwehr Offenburg</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Feuerwehr Offenburg, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Offenburg ohne eigene Rechtspersönlichkeit.</li> <li>2. Zusammensetzung der Feuerwehr Die Feuerwehr setzt sich aus den folgenden Abteilungen zusammen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) den ehrenamtlichen Einsatzabteilungen Bohlsbach Bühl Elgersweier Fessenbach Griesheim Rammersweier/ Ost Offenburg Waltersweier Weier Windschlag Zell-Weierbach mit dem Spielmanns- und Fanfarenzug Zunsweier</li> <li>b) der Einsatzabteilung hauptamtlicher Kräfte</li> <li>c) den Altersabteilungen der Einsatzabteilungen Bohlsbach Bühl Elgersweier Fessenbach Griesheim Rammersweier Offenburg Waltersweier Weier Windschlag Zell-Weierbach Zunsweier</li> <li>d) Der Jugendfeuerwehr</li> </ol> </li> <li>3. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben hält die Feuerwehr Offenburg Spezialeinheiten vor, näheres zu diesen Einheiten ist in den ergänzenden Regelungen zur Satzung aufgeführt.</li> </ol>

## §2

### Aufgaben (§ 2 FWG)

1. Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im Übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
2. Der Gemeindefeuerwehr werden die Aufgaben gem. § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes übertragen, zu der sie durch ihre Ausstattung im besonderen Maße geeignet ist und soweit Pflichtaufgaben dadurch nicht beeinträchtigt werden.
3. In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
  - a) die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden -es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden,
  - b) die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
  - c) im Katastrophenschutz mitzuwirken.

## § 2

### Aufgaben (§ 2 FwG)

1. Die Feuerwehr hat
  - a) bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen
  - b) zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
2. Der Feuerwehr werden die in § 2 Abs. 2 FwG genannten Aufgaben übertragen.

### §3

#### Aufnahme in die Feuerwehr (§ 10 FWG)

1. Voraussetzungen für die Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Feuerwehr sind:
  - a) Vollendung des 18. Lebensjahres,
  - b) ein guter Ruf,
  - c) körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst (nach den jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften für den Feuerwehrdienst),
  - d) schriftliche Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit - diese soll mindestens 10 Jahre betragen. Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein und dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sein.
2. Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 10 Abs. 4 FWG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 Satz 1 regeln.
3. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Kommandanten durch Handschlag verpflichtet. Die Aufnahme erfolgt auf Probe. Die Probezeit endet mit der Ausbildung zum Truppmann (FwDV2/1) nach 2 Jahren. War der Bewerber bereits Mitglied einer anderen Gemeindefeuerwehr, beträgt die Probezeit max. 1 Jahr.
4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.
5. Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Oberbürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

### § 3

#### Aufnahme in die Feuerwehr

1. In die Einsatzabteilungen der Feuerwehr können aufgrund freiwilliger, schriftlicher Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
  - a) das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
  - b) den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind. Hierzu ist eine Eigenerklärung zusammen mit dem Aufnahmeantrag vorzulegen. In Zweifelsfällen ist auf Verlangen ein ärztliches Attest vorzulegen. Innerhalb der Probezeit ist grundsätzlich eine G 26.3 Untersuchung nachzuweisen.
  - c) geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  - d) sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  - e) nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  - f) keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
  - g) nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.Auf Verlangen ist ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
2. Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Feuerwehr erfolgt für die ersten 12 Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit muss der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einer Truppmannausbildung Teil I nach VwV Feuerwehrausbildung teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

	<p>3. Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Buchstabe e) und den Dienstplichten nach § 5 Abs. 6 und 8 zulassen.</p> <p>4. Aufnahmeverfahren</p> <p>Aufnahmegesuche in die Einsatzabteilungen sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, welcher der Bewerber angehören soll (Stammabteilung), ist zu hören. Bei Mehrfachmitgliedschaft sind die jeweiligen Abteilungsausschüsse zu hören.</p> <p>Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten verpflichtet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Zustimmung des Feuerwehrausschusses.</p> <p>5. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.</p> <p>6. Bei Erfüllen der jeweiligen Voraussetzungen sind Aufnahme und Tätigkeit in zwei Einsatzabteilungen möglich.</p> <p>7. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält nach Ablauf der Probezeit einen vom Oberbürgermeister ausgestellten Dienstausweis.</p>

#### §4

#### Beendigung des Feuerwehrdienstes (§ 13 FWG)

1. Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
  - a) das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  - b) infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
  - c) ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 2 FWG oder
  - d) entlassen oder ausgeschlossen wird (Abs. 2, 3 und 6 dieser Satzung).
2. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
3. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Er kann nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungskommandanten auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann aus dem Feuerwehrdienst entlassen werden, wenn die Abteilung, der er angehört, aufgelöst wird.
4. Über die Entlassung entscheidet der Oberbürgermeister. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
5. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden (§12 Abs. 4 FWG). Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuss zu hören.
6. Der Oberbürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

#### § 4

#### Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

1. Der Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
  - a) die Probezeit nicht besteht,
  - b) während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
  - c) der zum Feuerwehrdienst Herangezogene seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
  - d) den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
  - e) das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  - f) infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
  - g) Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
  - h) wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

Die Beendigung des Feuerwehrdienstes wird in den Fällen der Buchstaben a) bis c) und e) durch den Feuerwehrkommandanten, in den Fällen der Buchstaben d) und f) bis h) durch den Oberbürgermeister in einem schriftlichen Bescheid festgestellt.

Der Eintritt einer der in den Buchstaben f) bis h) genannten Beendigungsgründe hat der betroffene Feuerwehrangehörige dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen.
2. Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
  - a) er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die

Altersabteilung überwechseln möchte,

b) der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,

c) er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder

d) er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

e) In den Fällen der Buchstaben c) und d) kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

3. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

4. Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

a) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,

b) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,

c) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr, Missbrauch des Feuerwehrdienstausweises oder

d) wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

5. Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

## §5

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (§ 14 FWG)

1. Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Abteilung haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
2. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 15 FWG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
3. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 16 FWG.
4. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 17 FWG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
5. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 FWG)
  - a) die feuerwehrtechnische Grundausbildung abzuleisten;
  - b) am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen;
  - c) beim Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Alarmplatz einzufinden;
  - d) den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen;
  - e) im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;
  - f) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten;
  - g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
6. Die aktiven Angehörigen der

## § 5

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

1. Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren ehrenamtlichen Abteilungskommandanten, seinen ehrenamtlichen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
2. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten, nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.
3. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
4. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
5. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
  - a) am Dienst, sowie Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - b) bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
  - c) den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - d) im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - e) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten

<p>Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.</p> <p>7. Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 100 DM ahnden (§14 Abs. 2 FWG).</p>	<p>f) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und</p> <p>g) über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.</p> <p>6. Für die Funktionen Atemschutzgeräteträger und Maschinist sind zusätzlich die jährlichen Übungen, Unterweisungen sowie eventuelle ärztliche Untersuchungen verpflichtend.</p> <p>7. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seinen Arbeitgeber wechselt.</p> <p>8. Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Abteilungskommandanten rechtzeitig vorher anzuzeigen. Eine Dienstverhinderung ist vor dem Dienstbeginn dem Abteilungskommandanten zu melden.</p> <p>9. Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Buchstabe a) und b) befreit werden.</p> <p>10. Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Buchstabe a) und b).</p> <p>11. Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der</p>
---	--

Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 4 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

## §6

### Altersabteilung (§ 6 Abs. 5 FWG)

1. In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. b dieser Satzung ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
2. Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen.
3. Die Leiter der Altersabteilungen und deren Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
4. Die Angehörigen der Altersabteilungen, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.
5. Die Leiter der Altersabteilungen wählen den Obmann der Altersabteilungen und dessen Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren. Der Obmann vertritt die Altersabteilungen im Feuerwehrausschuss. Ihm obliegt außerdem die Koordination der Aktivitäten und die Förderung der Kameradschaftspflege der Alterskameraden. Er hält die Verbindung zu den anderen Abteilungen sowie zum Feuerwehrverband.

## § 6

### Altersabteilungen

1. In die Altersabteilungen wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c) bis e) und Abs. 2 Buchstabe b) bis d) aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
2. Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, unter Belassung der Dienstkleidung, aus der Einsatzabteilung in die jeweilige Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a). Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige des Spielmanns- und Fanfarenzuges Zell-Weierbach übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige des Spielmanns- und Fanfarenzuges Zell-Weierbach bleiben.
3. Der Leiter einer Altersabteilungen und sein Stellvertreter wird von den Angehörigen seiner Altersabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
4. Der Leiter einer Altersabteilungen ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehr- und den Abteilungskommandanten. Er wird von seinem Stellvertreter unterstützt und von diesem in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

## §7

### Jugendabteilung (§ 6 Abs. 4 FWG)

1. Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Offenburg“. Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den aktiven Abteilungen gebildet werden können.
2. In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.
3. Die Zugehörigkeit des Anwärters zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
  - a) er in die Feuerwehr als aktiver Angehöriger aufgenommen wird,
  - b) er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - c) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  - d) er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  - e) er aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
4. Die Anwärter wählen auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses den Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) auf die Dauer von 5 Jahren. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss aktiver Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein und soll den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben.

5. Die Leiter der Altersabteilungen wählen einen Obmann und seinen Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren. Der Obmann der Altersabteilungen vertritt die Altersabteilungen im Feuerwehrausschuss. Ihm obliegt außerdem die Koordination der Aktivitäten und die Förderung der Kameradschaftspflege der Alterskameraden. Er hält die Verbindung zu den anderen Altersabteilungen und Abteilungen, sowie zum Feuerwehrverband.

## § 7

### Jugendfeuerwehr

1. Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Offenburg“.
2. In die Jugendfeuerwehr können Personen vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
  - a) den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  - b) geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  - c) nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  - d) keinen Maßnahmen der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
  - e) nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.
3. Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
  - a) er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
  - b) er aus der Jugendfeuerwehr austritt,

<p>5. Für die Leiter der Jugendgruppen (Abs. 1 Satz 2) gilt Abs. 4 entsprechend. Das Vorschlagsrecht steht dem Abteilungsausschuss zu, bei dessen Abteilung die Gruppen gebildet sind.</p> <p>6. Die Jugendabteilung kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.</p>	<p>c) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,</p> <p>d) er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,</p> <p>e) er das 18. Lebensjahr vollendet oder</p> <p>f) der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.</p> <p>4. Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter wird von den Angehörigen der Jugendabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.</p> <p>5. Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.</p> <p>6. Weitere Organe, Einrichtungen und Regelungen der Jugendfeuerwehr werden in der Jugendordnung festgelegt.</p>
--	--

## §8

### **Musiktreibende Züge (§ 6 Abs. 1 FWG)**

1. Die Aufgabe der musiktreibenden Züge ist, den Musikbedarf bei dienstlichen Anlässen der Feuerwehr zu gewährleisten. Sie sind auch berechtigt, bei anderen Veranstaltungen teilzunehmen. Der Einsatz erfolgt im Einvernehmen mit dem Abteilungskommandanten. Die Spielleute sind Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Offenburg.
2. Den musiktreibenden Zügen können angehören:
  - a) Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr,
  - b) die volljährigen Spielleute,
  - c) Mitglieder, denen eine aktive Tätigkeit bei der Feuerwehr nicht möglich ist,
  - d) Alterskameraden.Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss, der Abteilungsausschuss der Abteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Nicht aufgenommen werden Bewerber, die ungeeignet nach § 10 Abs. 2 des Feuerwegesetzes sind. Für die Mitglieder eines musiktreibenden Zuges, die gleichzeitig aktiven Feuerwehrdienst leisten, gelten insoweit die Vorschriften für die aktiven Angehörigen der Feuerwehr.
3. Leiter der musiktreibenden Züge und deren Stellvertreter werden von den volljährigen Spielleuten auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie unterstehen dem jeweiligen Abteilungskommandanten. Sie sind verantwortlich für die
  - a) organisatorische Leitung,
  - b) Verbandsarbeit,
  - c) musikalische Ausbildung,
  - d) musikalische Leitung.Die unter b) bis d) genannten Aufgaben können auf andere Personen delegiert werden.
4. Die Leiter der musiktreibenden Züge wählen den Obmann der musiktreibenden Züge und dessen Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren. Der Obmann vertritt die musiktreibenden Züge im Feuerwehrausschuss.
5. Die Mitglieder der musiktreibenden Züge tragen einheitlich Dienstkleidung, Dienstgradabzeichen und Funktionsabzeichen nach der Dienstbekleidungs Vorschrift für die Feuerwehren in Baden-Württemberg.

## § 8

### **Spielmanns- und Fanfarenzug Zell-Weierbach**

1. Die Aufgabe des Spielmanns- und Fanfarenzuges ist den Musikbedarf bei dienstlichen Anlässen der Feuerwehr zu gewährleisten. Er ist auch berechtigt, bei anderen Veranstaltungen teilzunehmen. Der Einsatz erfolgt im Einvernehmen mit dem Abteilungskommandanten. Die Spielleute sind Mitglieder der Feuerwehr.
2. Weitere Organe, Einrichtungen und Regelungen des Spielmanns- und Fanfarenzuges werden in dessen Geschäftsordnung festgelegt.

## §9

### Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

## § 9

### Ehrenmitglieder und Ehrungen

1. Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses
  - a) Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
  - b) bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.
2. Die Feuerwehrangehörigen erhalten für ihre aktive Zugehörigkeit in der Feuerwehr Offenburg folgende Ehrungen:
  - 15 Jahre Medallie in Bronze
  - 20 Jahre Medallie in Silber
  - 30 Jahre Medallie in Gold.

Die Verleihung findet in der Hauptversammlung statt.

## § 10

### Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant (§ 8 FWG),
2. Abteilungskommandant und Leiter der Abteilungen (§ 8 FWG),
3. Feuerwehrausschuss (§ 18 FWG),
4. Abteilungsausschuss (§ 18 FWG),
5. Hauptversammlung,
6. Abteilungsversammlung.

## § 11

### Feuerwehrkommandant, stellvertretender Feuerwehrkommandant (§§ 8 + 9 FWG)

1. Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
2. Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt.
3. Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
4. Gewählt werden kann nur, wer
  - a) der Feuerwehr aktiv angehört,
  - b) über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt,
  - c) die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
5. Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.
6. Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Fall ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister einen vom Gemeinderat gewählten, geeigneten Feuerwehrangehörigen zum kommissarischen Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters (§ 8 Abs. 2 Satz 2 FWG). Diese Bestellung endet mit der

## § 10

### Organe der Feuerwehr

- 1) Feuerwehrkommandant
- 2) Abteilungskommandanten
- 3) Feuerwehrausschuss
- 4) Abteilungsausschüsse
- 5) Hauptversammlung
- 6) Abteilungsversammlungen

## § 11

### Feuerwehrkommandant Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter

1. Der Leiter der Feuerwehr ist der hauptamtliche Feuerwehrkommandant.
2. Der Feuerwehrkommandant hat einen hauptamtlichen und einen ehrenamtlichen Stellvertreter.
3. Der stellvertretende ehrenamtliche Feuerwehrkommandant wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte gewählt. Die Wahl findet in der Hauptversammlung statt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Er wird nach der Wahl und Zustimmung des Gemeinderates vom Oberbürgermeister schriftlich bestellt. Mit der Bestellung beginnt die Amtszeit.
4. Der ehrenamtlich tätige stellvertretende Kommandant hat sein Amt nach Ablauf seiner Amtszeit oder im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers.
5. Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen

<p>Bestellung eines Nachfolgers.</p> <p>7. Der Kommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FWG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FWG),</li> <li>b) die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und dem Oberbürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,</li> <li>c) auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,</li> <li>d) die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,</li> <li>e) die Tätigkeit des Kassenverwalters sowie des Gerätewartes zu überwachen,</li> <li>f) dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,</li> <li>g) auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FWG),</li> <li>h) auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und -einrichtungen hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FWG),</li> <li>i) Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.</li> </ul> <p>8. Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können ihm weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden (§ 9 Abs. 2 FWG).</p> <p>9. Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.</p> <p>10. Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.</p> <p>11. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.</p> <p>12. Für die Abteilungskommandanten bzw. die Leiter der Abteilungen (§ 9 Nr. 2) gelten die Absätze 2, 7 und 9 entsprechend. Sie sind für</p>	<p>stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.</p> <p>6. Vor der Bestellung eines hauptamtlichen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.</p> <p>7. Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine Alarm- und Ausrückordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen, fortzuschreiben und sie dem Oberbürgermeister mitzuteilen,</li> <li>b) auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,</li> <li>c) für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und</li> <li>d) für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,</li> <li>e) die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,</li> <li>f) die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Obmänner der Leiter der Altersabteilungen und des Jugendfeuerwehrwartes zu überwachen,</li> <li>g) Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).</li> </ul> <p>8. Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten</p>
---	--

Einsatzbereitschaft ihrer Abteilungen verantwortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Die Abteilungskommandanten bzw. die Leiter der Abteilungen und ihre Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen ihrer Abteilung gewählt und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.

13. Der Abteilungskommandant, der Leiter der Abteilung und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Abteilungsausschusses abberufen werden.

von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

9. Der hauptamtliche stellvertretende Feuerwehrkommandant und der ehrenamtliche stellvertretende Feuerwehrkommandant haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
10. Der ehrenamtlich tätige stellvertretende Feuerwehrkommandant kann vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
11. Die Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und deren Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung aus deren Mitte gewählt. Die Wahl findet in der Abteilungsversammlung statt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Sie werden nach der Wahl und Zustimmung des Gemeinderates vom Oberbürgermeister schriftlich bestellt. In den Ortsteilen tritt an die Stelle des Gemeinderates der Ortschaftsrat. Mit der Bestellung beginnt die Amtszeit.
12. Der Abteilungskommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, des jeweiligen Abteilungsausschusses und des jeweiligen Ortschaftsrates abberufen werden.
13. Ehrenamtlicher stellvertretender Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandanten, ihre Stellvertreter und die Unterführer dürfen nur bestellt werden, wenn sie die für ihr Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen (§ 8 Abs. 5 FwG).
14. Die Abteilungskommandanten und die Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Ortschaftsrat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Abteilungskommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers.

## § 12

### Unterführer (§ 8 Abs. 5 FWG)

1. Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie,
  - a) der Feuerwehr aktiv angehören,
  - b) über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen,
  - c) die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
2. Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
3. Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

15. Gegen eine Wahl der Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

## § 12

### Unterführer

1. Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie,
  - a) einer Einsatzabteilung angehören
  - b) über die für ihr Amt erforderlichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen
2. Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer der Wahlperiode des Abteilungskommandanten bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehr-ausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
3. Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus, unterstützen den Abteilungskommandanten in ihrer Tätigkeit der Aus- und Fortbildung.

### § 13

#### **Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart**

1. Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf 5 Jahre gewählt. Die Gerätewarte der Abteilungen werden vom Feuerwehrkommandanten bzw. Abteilungskommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewartes oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeinbediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
2. Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
3. Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 200 DM in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
4. Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden. Die Gerätewarte sind zur Teilnahme an einem Lehrgang für Gerätewarte an der Landesfeuerweherschule verpflichtet. Ferner müssen die Gerätewarte im Besitz des Führerscheins Kl. II/III sein und beruflich die nötigen Fachkenntnisse besitzen.
5. Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewarte in den aktiven Abteilungen gelten die Absätze 1 - 4 entsprechend.
6. Die Feuerwehr Offenburg, Abteilung Offenburg, unterhält eine ständige Feuerwache. Der Leiter der ständigen Feuerwache ist gleichzeitig Gerätewart der Abteilung Offenburg. Die Aufgaben und der Dienstbetrieb der Angehörigen der ständigen Feuerwache sind durch eine Dienstanweisung geregelt.

### § 13

#### **Protokollführer, Schriftführer, Kassenverwalter, ehrenamtliche Gerätewarte, und Pressesprecher**

1. Der Feuerwehrausschuss bestimmt für die Dauer seiner Wahlperiode einen Protokollführer.

Die Schriftführer und die Kassenverwalter werden von den Abteilungsversammlungen auf fünf Jahre gewählt. Die ehrenamtlichen Gerätewarte werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten für die Dauer der Wahlperiode des Abteilungskommandanten bestellt.

Der Feuerwehrkommandant kann für die Feuerwehr einen Pressesprecher bestellen.

2. Der Protokollführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung der Feuerwehr Offenburg jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Die Schriftführer haben über die Sitzungen der Abteilungsausschüsse und über die Abteilungsversammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen.
3. Die Kassenverwalter haben die Kameradschaftskassen (§ 18 FwG) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen dürfen sie nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Abteilungskommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
4. Die ehrenamtlichen Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten über den Abteilungskommandanten zu melden.

## § 14

### Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss (§ 18 FWG)

1. Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden und weiteren auf 5 Jahre in geheimer Wahl gewählten Mitgliedern der folgenden aktiven Abteilungen:
  - in Offenburg mit 5 Mitgliedern
  - in Bohlsbach mit 1 Mitglied
  - in Bühl mit 1 Mitglied
  - in Elgersweier mit 1 Mitglied
  - in Fessenbach mit 1 Mitglied
  - in Griesheim mit 1 Mitglied
  - in Rammersweier mit 1 Mitglied
  - in Waltersweier mit 1 Mitglied
  - in Weier mit 1 Mitglied
  - in Windschlag mit 1 Mitglied
  - in Zell-Weierbach mit 1 Mitglied
  - in Zunsweier mit 1 Mitglied

Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an:

  - der stellvertretende Kommandant
  - die Kommandanten der aktiven Abteilungen (Abteilungskommandanten),
  - die Zugführer der Löschzüge der aktiven Abteilung Offenburg,
  - der Leiter der Altersabteilung oder dessen Stellvertreter,
  - der Jugendfeuerwehrwart,
  - ein von den Leitern der Spielmanns- und Fanfarenzüge gewählter Vertreter.
  - Sofern Schriftführer und Kassenverwalter sowie der Leiter der Wache nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.
2. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Der Oberbürgermeister ist von Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch

## § 14

### Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

1. Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und weiteren auf 5 Jahre gewählten stimmberechtigten Mitgliedern der folgenden Einsatzabteilungen:
  - in Offenburg mit 5 Mitgliedern
  - in Bohlsbach mit 1 Mitglied
  - in Bühl mit 1 Mitglied
  - in Elgersweier mit 1 Mitglied
  - in Fessenbach mit 1 Mitglied
  - in Griesheim mit 1 Mitglied
  - in Rammersweier mit 1 Mitglied
  - in Waltersweier mit 1 Mitglied
  - in Weier mit 1 Mitglied
  - in Windschlag mit 1 Mitglied
  - in Zell-Weierbach mit 1 Mitglied
  - in Zunsweier mit 1 Mitglied
2. Dem Feuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder außerdem an
  - die Stellvertreter (haupt- und ehrenamtlich) des Feuerwehrkommandanten,
  - die Abteilungskommandanten,
  - der Obmann der Altersabteilungen,
  - der Jugendfeuerwehrwart,
  - der Leiter der hauptamtlichen Wache

Weiterhin gehören dem Feuerwehrausschuss der Protokollführer und der Pressesprecher an. Sofern sie nicht nach Satz 1 auf fünf Jahre in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, haben sie kein Stimmrecht.
3. Für die Abteilung Offenburg ist der Abteilungskommandant bereits als Kommandant der Feuerwehr Offenburg vertreten.
4. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung und Sitzungsvorlage soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
5. Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch

<p>Beauftragte vertreten lassen.</p> <p>4. Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>5. Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.</p> <p>6. Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend hinzuziehen.</p> <p>7. Bei jeder Abteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Kommandanten bzw. Leiter der Abteilung als Vorsitzenden und bei der aktiven Abteilung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Offenburg aus max. 10 gewählten Mitgliedern</li> <li>• in Bohlsbach aus max. 5 gewählten Mitgliedern</li> <li>• in Bühl aus max. 5 gewählten Mitgliedern</li> <li>• in Elgersweier aus max. 5 gewählten Mitgliedern</li> <li>• in Fessenbach aus max. 5 gewählten Mitgliedern</li> <li>• in Griesheim aus max. 5 gewählten Mitgliedern</li> <li>• in Rammersweier aus max. 5 gewählten Mitgliedern</li> <li>• in Waltersweier aus max. 5 gewählten Mitgliedern</li> <li>• in Weier aus max. 5 gewählten Mitgliedern</li> <li>• in Windschlag aus max. 5 gewählten Mitgliedern</li> <li>• in Zell-Weierbach aus max. 6 gewählten Mitgliedern</li> <li>• in Zunsweier aus max. 5 gewählten Mitgliedern</li> </ul> <p>Die Absätze 1 -6 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend, an die Stelle des Oberbürgermeisters tritt der Ortsvorsteher. An die Stelle des Obmanns der Altersabteilung tritt der jeweilige Leiter der Altersabteilung, an die Stelle des Vertreters der musiktreibenden Züge tritt der jeweilige Leiter des musiktreibenden Zuges. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Er erhält von den Sitzungen der Abteilungsausschüsse eine Fertigung des Sitzungsprotokolls.</p>	<p>Übersenden einer Einladung mit der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.</p> <p>6. Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>7. Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Oberbürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern binnen drei Wochen zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.</p> <p>8. Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr oder andere sachkundige Personen beratend hinzuziehen.</p> <p>9. Bei den Einsatzabteilungen der Feuerwehr Offenburg werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als dem Vorsitzenden und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Offenburg aus max. 10 gewählten Mitgliedern</li> <li>• in Bohlsbach aus max. 5 gewählten Mitgliedern</li> <li>• in Bühl aus max. 5 gewählten Mitgliedern</li> <li>• in Elgersweier aus max. 5 gewählten Mitgliedern</li> <li>• in Fessenbach aus max. 5 gewählten Mitgliedern</li> <li>• in Griesheim aus max. 5 gewählten Mitgliedern</li> <li>• in Rammersweier/Ost aus max. 5 gewählten Mitgliedern</li> <li>• in Waltersweier aus max. 5 gewählten Mitgliedern</li> <li>• in Weier aus max. 5 gewählten Mitgliedern</li> <li>• in Windschlag aus max. 5 gewählten Mitgliedern</li> <li>• in Zell-Weierbach aus max. 5 gewählten Mitgliedern</li> <li>• in Zunsweier aus max. 5 gewählten Mitgliedern</li> </ul> <p>Den Abteilungsausschüssen gehören als gewählte stimmberechtigte Mitglieder außerdem an</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der stellvertretende</li> </ul>
--	--

- Abteilungskommandant,
- der Leiter der Altersabteilung,
  - der Schriftführer,
  - der Kassenverwalter.

Sofern einer Einsatzabteilung ein Spielmanns- und Fanfarenzug angegliedert ist, gehören dem Ausschuss außerdem der Stabsführer und dessen Stellvertreter als stimmberechtigte Mitglieder an.

10. Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Eine Mehrfertigung der Niederschrift geht auch an den Feuerwehrkommandanten und den Ortsvorsteher.
11. Scheidet ein Ausschussmitglied während der laufenden Wahlperiode von 5 Jahren aus, wird binnen drei Monaten für die restliche Dauer der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

## § 15

### Hauptversammlung und Abteilungsversammlung

1. Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
2. Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister 14 Tage vor der Versammlung bekannt

## § 15

### Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

1. Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
2. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr zu erstatten.
3. Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten schriftlich einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern so wie dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

zugeben.

3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
4. Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Für die Abteilungsversammlung gelten die Absätze 1 -4 entsprechend. Anstelle des Oberbürgermeisters tritt in den Stadtteilen der Ortsvorsteher.

## § 16

### Wahlen (§ 8 FWG)

1. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
2. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
3. Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit

4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
6. Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. An die Stelle des Feuerwehrkommandanten tritt der Abteilungskommandant. Der jeweilige Kassenverwalter der Abteilung gibt einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege ab.

## § 16

### Wahlen

1. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten/ Abteilungskommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestimmen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
2. Wahlen werden grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
3. Bei der Wahl des ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, der Abteilungskommandanten und dessen Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine weitere Stichwahl. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die

<p>nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in der der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.</p> <p>4. Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>5. Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrrückführleiters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.</p> <p>6. Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrrückführleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.</p> <p>7. Für die Wahlen in den Abteilungen (z. B. Abteilungskommandanten bzw. Leiter der Abteilungen, seines Stellvertreters und der Mitglieder des Abteilungsausschusses) gelten die Absätze 1 -6 entsprechend. An die Stelle des Oberbürgermeisters tritt der Ortsvorsteher, an die Stelle des Gemeinderates der Ortschaftsrat.</p>	<p>erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber ebenfalls mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.</p> <p>4. Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, ist binnen drei Monaten eine Nachwahl auf die Dauer der restlichen Amtszeit durchzuführen.</p> <p>5. Die Niederschriften über die Wahlen des stellvertretenden ehrenamtlichen Feuerwehrrückführleiters, der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.</p> <p>6. Kommt binnen eines Monats die Wahl des stellvertretenden ehrenamtlichen Feuerwehrrückführleiters, eines Abteilungskommandanten oder Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.</p> <p>7. Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß. An die Stelle des Gemeinderates tritt der Ortschaftsrat; an die Stelle des Oberbürgermeisters tritt der Ortsvorsteher.</p> <p>8. Das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen der Abteilungskommandanten, seiner Stellvertreter sowie der Abteilungsausschüsse steht dem Feuerwehrangehörigen bei Mehrfachmitgliedschaft in derselben</p>
---	---

## § 17

### Versicherung

1. Kraft Gesetzes erhalten alle Feuerwehrangehörigen bei Unfällen im Feuerwehrdienst die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem 3. Buch der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Darüber hinaus gewährt das Land Baden-Württemberg zusätzliche Leistungen. Sie bestehen in Zuschlägen zu den gesetzlichen Entschädigungsleistungen. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift (VwV des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 22. Mai 1985 - veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt 1985 S. 610).

2. Über die gesetzlichen Leistungen hinaus versichert die Stadt alle Feuerwehrangehörigen der Gemeindefeuerwehr gegen Haftpflicht und zusätzlich für den Todes- und Invaliditätsfall.

Im einzelnen bestehen mind. folgende Versicherungen:

- a) Unfallversicherung mit folgenden Leistungen:
    - Tod 50.000,--DM
    - Invalidität 100.000,--DM
    - Tagegeld 20,--DM für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.
  - b) Lohnerstattungskostenversicherung im Krankheitsfalle
  - c) Haftpflichtversicherung bei Schadensersatzansprüchen Dritter (gilt auch für Veranstaltungen und Aktivitäten der Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung).
3. Die genannten Versicherungen gelten auch für die musiktreibenden Züge. Versichert sind jedoch nur die der Feuerwehr angehörenden Mitglieder.

Feuerwehr in jeder Einsatzabteilung zu. Bei den Wahlen des ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und den Mitgliedern des Feuerwehrausschusses steht dem Feuerwehrangehörigen nur ein Wahlrecht in seiner Stammabteilung zu.

### Entfällt

## § 18

### **Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskassen)**

1. Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
2. Das Sondervermögen besteht aus
  - a) Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
  - b) Erträgen aus Veranstaltungen,
  - c) sonstigen Einnahmen,
  - d) mit den Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
3. Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
4. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den Oberbürgermeister.
5. Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die vom Feuerwehrausschuss auf 5 Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.
6. Für die aktiven Abteilungen werden ebenfalls Sondervermögen i.S. des Abs. 1 gebildet. Die Absätze 1 - 6 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrrkommandanten und des Feuerwehrausschusses treten der Abteilungskommandant und der Abteilungsausschuss. Anstelle des Oberbürgermeisters tritt der Ortsvorsteher.

## § 17

### **Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)**

1. Für die Einsatzabteilungen und die Jugendfeuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
2. Das Sondervermögen besteht aus
  - a) Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
  - b) Erträgen aus Veranstaltungen,
  - c) sonstigen Einnahmen,
  - d) mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
3. Der Abteilungsausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftspflege voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
4. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Abteilungsausschuss. Der Abteilungsausschuss kann den Abteilungskommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Abteilungskommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.
5. Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Abteilungsversammlung auf fünf Jahre gewählt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem für die

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 23. März 1992 außer Kraft.

Feuerwehr zuständigen Fachbereichsleiter der Stadt vorzulegen.

6. Der Feuerwehrausschuss wählt den Kassenverwalter und die Kassenprüfer für die Jugendfeuerwehr. Bei der Jugendfeuerwehr beschließt über die Verwendung der Mittel die Jugendfeuerwehrleitung (Jugendwart und Stellvertreter) im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 20. Feb. 1995 außer Kraft.